

Dabei ist zu erarbeiten, inwieweit und in welchem Umfang die Arbeitsergebnisse des IM dazu beitragen, die dem MfS gestellten Gesamtaufgaben zu erfüllen. Die objektive Bewertung der Arbeitsergebnisse des IM muß in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der den IM führenden operativen Dienst Einheit des MfS erfolgen.

Für den Untersuchungsführer ist es erforderlich, die über den IM vorhandenen Personal- und Arbeitsakten, im folgenden als IM-Akten bezeichnet, zu kennen. Die Kenntnis der Aktenlage durch den Untersuchungsführer ist Grundlage für seine erste Einschätzung der Zusammenarbeit mit dem IM und der Persönlichkeit des IM. In dieser ersten Phase des Erkenntnisprozesses des Untersuchungsführers über die Person des IM und seine Zusammenarbeit mit dem MfS ist es notwendig, alle vorhandenen Informationen objektiv und unvoreingenommen entgegenzunehmen. In dieser Phase sind auftretende Widersprüche zwischen der Aktenlage und Informationen des operativen Mitarbeiters zu registrieren, um sie im weiteren Erkenntnisprozeß zu klären, es sollte aber vermieden werden, bereits zu diesem Zeitpunkt dem IM, dem operativen Mitarbeiter oder anderen Personen Unwahrheiten zu unterstellen. Es muß beachtet werden, daß die in den Akten vorhandenen Informationen durch den sie erarbeitenden operativen Mitarbeiter subjektiv falsch wiedergespiegelt werden können, ohne daß es ihm bewußt wird.

Zur Erarbeitung der Vernehmungstaktik für die Vernehmung von straftatverdächtigen IM ist die Aufklärung seiner Persönlichkeit eine Voraussetzung. Die im Prozeß der inoffiziellen Zusammenarbeit über den IM gewonnene Erkenntnis zu seiner Persönlichkeit, die in den IM-Akten dokumentiert wurden, bilden eine Grundlage dafür. Durch den Untersuchungsführer ist im Voraus festzulegen, welche Informationen über die Person des IM für das vernehmungstaktische Vorgehen von Bedeutung sein können.